

Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemeingsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 632.1 (Gesetz über die Gebühren und Gemeingsteuern der Grundbuchämter und Notariate [GGG] vom 20. November 1996) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanzleigeühren können für Aufwand wie Auszüge, Kopien, Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte in Rechnung gestellt werden, soweit keine Beurkundungs-, Grundbuch- oder Notariatsgebühren zu entrichten sind.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit ihre Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde.

§ 10 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁸ Bei Sacheinlagen und Strukturanpassungen gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG)¹⁾ erfolgt die Berechnung aufgrund des Buchwertes.

⁹ Kann nicht auf eine Vertragssumme, den Zuschlagspreis, die Bewertung, die Gegenleistung oder den Buchwert abgestellt werden oder liegt dieser Wert wesentlich unter dem Verkehrswert des Grundstücks, wird der Gebührenberechnung der Steuerwert zu Grunde gelegt.

¹⁰ Fehlt auch ein Steuerwert, ist die Gebühr entsprechend dem Umfang und der Bedeutung des Rechtsgeschäftes festzulegen.

¹⁾ SR 221.301

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Treffen die Parteien keine Vereinbarung, sind die Gebühren vom Erwerber oder Berechtigten zu bezahlen.

³ In den übrigen Fällen bezahlt die Person, die das Geschäft zum Grundbucheintrag anmeldet, die Gebühren.

§ 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Für die öffentliche Beurkundung von Verträgen und Erklärungen über Rechte an Grundstücken wird 1 ‰ des Vertragswertes erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 200 und höchstens Fr. 5'000. Bei der Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes ist der Wert gleichzeitig zu löschender oder zu reduzierender Pfandrechte auf demselben Grundstück von der Pfandsumme abzuziehen.

² Für grundbuchamtliche Verrichtungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. (geändert) buchliche und ausserbuchliche Eigentumsänderungen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht: 2.5 ‰, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 12'500
- 2a. (geändert) Umwandlung der Rechtsform bei juristischen Personen: ½ ‰, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 1'000
- 2b. (neu) Eigentumsänderung infolge Strukturanpassung gemäss dem Fusionsgesetz und infolge Gründung oder Kapitalerhöhung mit Sacheinlage von Aktiven und Passiven eines Unternehmens: 1 ‰, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'000
3. (geändert) Eintrag des Eigentums infolge Erbanges: 1 ‰, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'000
4. (geändert) Handänderungen unter Ehegatten und Eigentumsübertragung infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung: 1 ‰ des übertragenen Anteils, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'000
5. (geändert) Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt ohne Veränderung des Personenbestandes: ½ ‰ vom Vertragswert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'500
6. (geändert) Aufhebung von Miteigentum ohne Veränderung des Personenbestandes und ohne Wertverschiebung: ½ ‰ vom Vertragswert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'500
7. (geändert) Umwandlung der Art des dem Gesamteigentum zugrundeliegenden Gemeinschaftsverhältnisses bei unverändertem Personenbestand: ¼ ‰ vom Vertragswert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 1'250
8. (geändert) Begründung von Stockwerkeigentum oder Miteigentum: 1 ‰ vom Wert des Grundstückes nach Erstellung der Stockwerkeinheiten, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000

9. (*geändert*) Aufhebung von Stockwerkeigentum oder Miteigentum: $\frac{1}{2}$ ‰ vom Wert des Grundstückes, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'500
- 9a. (*neu*) Änderung der Wertquoten bei Stockwerkeigentum oder Miteigentum: 1 ‰ vom Wert der veränderten Quote, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000
- 9b. (*neu*) Änderung der Begründung von Stockwerkeigentum oder Miteigentum: $\frac{1}{2}$ ‰ vom Wert des Grundstückes, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'500
10. (*geändert*) Begründung eines selbständigen oder dauernden Rechtes: 1 ‰ vom Wert des Rechtes, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000; der Wert entspricht dem zwanzigfachen Betrag der jährlich wiederkehrenden Gegenleistung
11. (*geändert*) Eintragung eines Grundpfandrechtes oder einer Pfandrechterhöhung: 1 ‰ der Pfandsumme, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000; der Wert gleichzeitig zu löschender oder zu reduzierender Pfandrechte auf demselben Grundstück ist von der Pfandsumme abzuziehen
12. *Aufgehoben.*
13. *Aufgehoben.*
14. *Aufgehoben.*
15. (*geändert*) Eintragung einer Dienstbarkeit oder Grundlast: 2 ‰ vom Wert des Rechtes, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000; der Wert entspricht dem zwanzigfachen Betrag der jährlich wiederkehrenden Gegenleistung
16. (*geändert*) Vormerkung von Kaufs- und Rückkaufsrechten: 1 ‰ vom Vertrags- oder Steuerwert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 5'000
17. (*geändert*) Vormerkung von Vorkaufsrechten: $\frac{1}{2}$ ‰ vom Vertrags- oder Steuerwert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'500
18. (*geändert*) Vormerkung von Miet- oder Pachtverhältnissen: 3 ‰ vom Jahreszins, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 1'000
19. (*geändert*) Vormerkung des Rückfallsrechtes bei Schenkungen: $\frac{1}{2}$ ‰ vom Steuerwert, mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 1'000
20. (*geändert*) Anmerkung von Zugehör: $\frac{1}{4}$ ‰ vom Zugehörwert, mindestens Fr. 100, höchstens Fr. 500
22. (*geändert*) Baulandumlegung: 1 ‰, mindestens Fr. 500, höchstens Fr. 5'000
23. (*neu*) Grundstückaufteilung, Grundstückvereinigung und Grenzänderung: mindestens Fr. 200, höchstens Fr. 2'000

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für weitere, nicht ausdrücklich aufgeführte grundbuchamtliche Verrichtungen. Diese dürfen Fr. 2'000 je Geschäft nicht überschreiten. Er legt Stundenansätze fest. Er kann für Geschäfte, die elektronisch abgewickelt werden, Reduktionen oder für Geschäfte, die nicht elektronisch abgewickelt werden, Zuschläge vorsehen.

Titel nach § 19 (geändert)

4. Strafbestimmung

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.